

## Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 12.12.2023

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 12.12.2023

#### § 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 9. Oktober 2013 in der Fassung vom 20. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

Die Rechtsgrundlage der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Burgsteinfurt vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende geänderte Friedhofssatzung“

§ 13 Abs. 12 erhält folgenden Wortlaut:

„(12) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet auf jeder Grabstätte ein einheitliches Grabmal. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem vom Friedhofsträger errichteten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten besteht nicht. Ein einfacher Grabschmuck wie eine Steckvase für Frischblumen oder eine Pflanzenschale bis 20 cm Durchmesser und eine Grablampe sind erlaubt.“

Nutzungsrechte an den Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen können auch ohne anstehende Beisetzung für die Dauer von 30 Jahren im Voraus erworben werden. Bei der ersten Vergabe des Nutzungsrechts werden die Grabmale (ohne Namen) aufgestellt.

Überschreitet bei einer zweiten Belegung in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit zwei Gräbern die neu gegründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Eine Beisetzung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

In § 13 wird nach Absatz 12 ein neuer Absatz 13 eingefügt:

„(13) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet auf jeder Grabstätte ein einheitliches Grabmal. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem vom Friedhofsträger errichteten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die

Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten besteht nicht. Ein einfacher Grabschmuck wie eine Steckvase für Frischblumen oder eine Pflanzschale bis 20 cm Durchmesser und eine Grablampe sind erlaubt.

Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können auch ohne anstehende Bestattung für die Dauer von 30 Jahren im Voraus erworben werden. Bei der ersten Vergabe des Nutzungsrechts werden die Grabsteine (ohne Namen) aufgestellt.

Überschreitet bei einer zweiten Belegung in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit zwei Gräbern die neu gegründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Steinfurt, den 12.12.2023

Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt...

Siegel



*[Handwritten signatures]*  
(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt  
vom 12. Dezember 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Februar 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.01-5007